Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 ESV 2012 Mindestinhalt der Prüfungen

ESV 2012 - Elektroschutzverordnung 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Bei elektrischen Anlagen müssen die Prüfungen nach§§ 8 und 9 zumindest folgende Inhalte umfassen:
    1. 1.Sichtprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes
    2. 2.Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren (Basisschutz)
    3. 3.Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (Fehlerschutz)
    4. 4.gegebenenfalls Schutzmaßnahmen des Zusatzschutzes
    5. 5.gegebenenfalls Erfassung des thermischen Zustandes relevanter elektrischer Betriebsmittel.
2. (2)Bei ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln müssen die Prüfungen nach§§ 8 und 9 zumindest folgende Inhalte umfassen:
    1. 1.Sichtprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes,
    2. 2.Funktionsprüfung,
    3. 3.gegebenenfalls Prüfung des Schutzleiters und Messung des Schutzleiterstroms,
    4. 4.gegebenenfalls Messung des Isolationswiderstandes.

In Kraft seit 01.03.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at